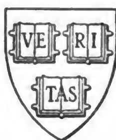
Das verbrechen der vergiftung

Karl Rieth


VE RI
TAS

Das

Verbrechen der Vergiftung.

Inaugural-Dissertation

verfasst und vorgelegt

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Königlichen Universität Würzburg

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde

von

Karl Rieth, Rechtspraktikant
aus St. Martin.



1905.
Buchdruckerei von L. GEORGES in Landau.

FOR TK
R

Referent: Herr Professor Dr. Oetker.

Rec. Mar. 22, 1907.

Meinem lieben Vater

in Dankbarkeit

gewidmet.

Literatur.

Berner, Lehrbuch des deutschen Straf-Rechts. Leipzig 1891.

" Körperverletzung durch Gift. Im Gerichtssaal (G. S.) Bd. 19. 1867.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. 1902.

" Normen I. Leipzig 1890; Normen II. Leipzig 1877.

v. Buri, Ueber den Begriff des Gifts. In Goltdammers Archiv (G. A.) Bd. 10. 1862.

" Ueber den Begriff der Gefahr und seine Anwendung auf den Versuch. G. S. 40. 1888.

" Ueber den Versuch des Verbrechens mit untauglichen Mitteln oder an einem untauglichen Objekt. G. S. Bd. 20. 1868.

" Zur Lehre vom Versuch. G. S. Bd. 19. 1867.

Dalcke, Kennt das preussische Strafrecht einen strafbaren Versuch der Vergiftung im Sinne des § 197 des Strafgesetzbuches? G. A. Bd. 6. 1858.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund, nebst Motiven und Anlagen. Berlin 1870.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen, peinlichen Rechts. Giessen 1847.

Fornett, Die Wirkung der tätigen Reue, die nach vollendetem Verbrechen entsteht, auf die Festsetzung der Strafe. G. S. Bd. 20. 1868.

Frank, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Leipzig 1897.

Gengler, Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung. Bamberg. 1842. 1843.

Geyer, In Holtzendorff's Handbuch des deutschen Reiches (H. H.) III. Berlin 1874.

Günther, Ueber die Hauptstadien der geschichtlichen Entwicklung des Verbrechens der Körperverletzung. Erlanger Dissertation 1884.

Hetzer, Das Verbrechen der Vergiftung. Greifswalder Dissertation 1897.

Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Wien und Leipzig 1887.

Hübeler, Das veneficium des preuss. Strafrechts. G. A. Bd. 10. 1862.

Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Berlin 1830.

Lewin, Toxikologie. Wien und Leipzig. 1885.

Limann, Tod durch Vergiftung. H. H. des deutschen Strafrechts III. Berlin 1874.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1903.

Marezoll, Das gemeine deutsche Criminalrecht. Leipzig 1856.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Erlangen 1877.

Mittermaier, Der Versuch von Verbrechen, bei denen es an dem erforderlichen Gegenstand des Verbrechens mangelt und der Versuch mit untauglichen Mitteln. G. S. Bd. 11. 1859.

„ Das Verbrechen der Vergiftung in seiner Bedeutung für Gesetzgebung, Strafrecht und Strafverfahren. G. A. Bd. 4–5. 1856–57.

Mommsen, Römisches Strafrecht in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. I. 4. Leipzig 1899.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. I. u. II. 6. Auflage 1901.

Oppenhoff, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

Rein, Das Çriminalrecht der Römer. Leipzig 1844.

Rosshirt, Geschichte des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1839.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1874.

Schwarze, Ueber den Umfang der Zurechnung des Erfolges zum dolus oder zur culpa. G. A. Bd. 10. 1862

Thomsen W., Kritische Notizen zum deutschen Strafgesetzbuch. G. S. Bd. 30. 1878.

Thomsen A., Ueber den Versuch der durch eine Folge qualifizierten Delikte. Kiel und Leipzig 1895.

Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Zachariae, Von dem Versuche der Verbrechen. G. A. Bd. 5. 1857.

Zumpt, Das Criminalrecht der römischen Republik. Berlin 1865–69.

Disposition.

Geschichtliche Einleitung.

1. Kapitel. Römisches Recht.

§ 1. Die vorjustinianische Gesetzgebung.
§ 2. Die Justinianische Gesetzgebung.
§ 3. 2. Kapitel. Kanonisches Recht.
3. Kapitel. Deutsches Recht.
§ 4. Die Urzeit und die germanischen Volksrechte.
§ 5. Die Rechtsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts.
§ 6. Das gemeine deutsche Recht.
§ 7. Die Lehren des 18. Jahrhunderts und die deutschen Partikulargesetzgebungen.

Dogmatischer Teil.

§ 8. 1. Kapitel. Die Begriffsmerkmale des Verbrechens der Vergiftung.
§ 9. Definition von Gift.
§ 10. „Andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind.“
§ 11. Das Beibringen des Stoffes.
§ 12. Das Schuldmoment bei der Vergiftung.
§ 13. Strafschärfender Erfolg.
2. Kapitel. Der Versuch des Verbrechens insbesondere.
§ 14. Versuch der einfachen Vergiftung.
§ 15. Versuch der qualifizierten Vergiftung.
§ 16. Rücktritt von der Ausführung und Erfolgsabwendung.
§ 17. 3. Kapitel. Die Busse.
§ 18. Schluss-Betrachtung.

Geschichtliche Einleitung.

1. Kapitel.

Römisches Recht.

§ 1.

Die vorjustinianische Gesetzgebung.

Die Geschichte der Vergiftung führt uns zurück bis in die Zeit der Könige. Plutarch [1]) berichtet von Romulus, dass er die Ehescheidung nur in dem einen Falle gestattete, wenn die Ehefrau Giftmord an den Kindern verübt habe. Darnach kannte man schon zur Königszeit das veneficium. Wie dasselbe aber juristisch aufgefasst wurde, darüber lassen uns die Quellen bis zu Sulla vollständig im Dunkeln. Ob die XII Tafeln schon Bestimmungen über das veneficium enthalten haben, ist bis heute noch nicht festgestellt. [2])

Der ersten juristischen Quelle begegnen wir erst in einem Gesetze Sullas vom Jahre 81 v. Chr., das wir unter dem Namen „lex Cornelia de sicariis et veneficis" überkommen haben. Das 5. Capitel dieses Gesetzes, das von der Vergiftung handelt, hat uns Cicero [3]) in seiner Rede für Cluentius in folgendem Wortlaut überliefert: „Quicunque venenum malum fecit, fecerit, vendidit, vendiderit, emit, emerit, habuit, habuerit, dedit, dederit, de ejus capite quaerito."

---

[1]) cf. Gengler a. a. O. S. 31.
[2]) cf. Günther a. a. O. S. 245.
[3]) cf. Gengler a. a. O. S. 39.

Marcian [1]) erhielt uns folgende Fassung des Gesetzes: „Qui hominis necandi causa venenum confecerit, dederit . . . . .“

Inhaltlich stimmen die verschiedenen Ueberlieferungen überein. Es zerfiel nämlich das Verbrechen in zwei Unterabteilungen, in das Giftmischen (facere, vendere, emere) als Verbrechen der venenarii [2]) und in das eigentliche Verbrechen der Vergiftung (dare, habere) als Verbrechen der venefici.

Darnach begründete nicht nur die absichtliche Tötung eines Menschen mittels Gifts, sondern schon das Darreichen, Bereiten, Verkaufen, ja sogar der blosse Besitz von Gift das crimen veneficii, wenn nur diesen Merkmalen erweislich ein bestimmt auf Tötung gerichteter Wille zugrunde lag. [3]) Sollte das Gift zu Heilzwecken verwendet werden, dann konnte natürlich eine Bestrafung nicht eintreten. Die Vergiftungshandlungen standen alle auf der gleichen Stufe der Strafbarkeit, sodass der Besitz von Gift genau so streng bestraft wurde, wie das Darreichen selbst.

Somit charakterisierte sich das veneficium als ein gegen das Leben gerichtetes Verbrechen, welches einzuteilen ist in Giftmischerei, d. i. Lebensgefährdung und in Vergiftung im engeren Sinne, d. i. Giftmord.

Die Handlungen der Giftmischerei wurden aber nicht etwa als Versuch von Giftmord qualifiziert und somit milder bestraft, als die Handlungen des Giftmordes. [4]) Es war ja der Begriff „Versuch“ dem römischen Rechte noch fremd. [5]) Die Vorschriften, welche die Giftmischerei

---

[1]) s. Dig. 48. 8. 4. C. 1 § 1 u. C. 3.

[2]) die venenarii waren, ähnlich den sicarii, eine Sekte von Lohnmördern, die aus dem Zubereiten und Verkaufen von Gift ein Gewerbe machten.

[3]) cf. Mommsen a. a. O. S. 636.

[4]) cf. Mommsen a. a. O. S. 636.

[5]) cf. Mommsen a. a. O. S. 95.

verboten haben, waren vielmehr ursprünglich gewerbepolizeilicher Natur und erst später wurden sie in das Strafrecht aufgenommen.[1])

Freiwilliges Abstehen von der Vergiftung konnte keine Straflosigkeit bewirken, da schon das habere des Gifts in Tötungsabsicht zur Vollendung des Verbrechens genügte.

Ebensowenig konnte aus dem nämlichen Grunde eine aberratio von Einfluss sein, denn diese konnte erst beim dare in Betracht kommen, vor dem dare lag aber schon das strafbare habere.

Da der dolus der Tat gleichgestellt war, so wurde der Versuch[2]) gleich der Vollendung, die Teilnahme gleich der Täterschaft bestraft.

Die Strafe bestand für freie cives Romani in der aquae et ignis interdictio, zu der später noch die Konfiskation des halben Vermögens kam.

---

§ 2.

Die Justinianische Gesetzgebung.

Aus der Gesetzgebung Justinians[3]) spricht schon deutlich der Einfluss der christlichen Ideen, indem die Vergiftung teils zwar noch als eine Art der Tötung, teils aber auch als eine Art Zauberei betrachtet wurde. Der ersteren Auffassung begegnen wir in den Digesten, während der Codex die letztere Ansicht vertritt. Die Institutionen bewegen sich in der Mitte zwischen diesen beiden Richtungen.

---

[1]) cf. Mommsen a. a. O. S. 636.

[2]) cf. Gengler a. a. O. S. 83 und Rein a. a. O. S. 412.

[3]) cf. Gengler a. a. O. S. 51 ff.

Das veneficium ist also in dem Codex als ein „maleficium" mit der Zauberei in engste Berührung gebracht und wird auch unter dem Titel „de maleficis et mathematicis" behandelt.

Zum Tatbestand des Verbrechens wurden die nämlichen Erfordernisse aufgestellt, wie sie die lex Cornelia festgelegt hat, nämlich das facere, conficere, habere und dare venenum mit dem animus necandi.[1])

Versuch und Vollendung, Täterschaft nnd Teilnahme[2]) unterlagen der gleichen Strafe, die bei hohen Beamten und Würdenträgern in der deportatio anstatt der früheren interdictio, bei allen anderen in der Todesstrafe bestand. Die letztere wurde im allgemeinen durch Enthauptung vollzogen, nur „humiliores" wurden Tieren vorgeworfen.

Was man unter „Gift" in jener Zeit verstanden hat, sagt uns Gajus[3]) in seiner definition: „Qui venenum dicit, adicere debet, utrum malum an bonum: nam et medicamenta venena sunt, quia eo nomine omne continetur, quod adhibitum naturam eius, cui adhibitum esset, mutat."

Darnach war also Gift alles, was eine Veränderung der Natur desjenigen bewirkte, dem es beigebracht worden war, einerlei ob die Folgen der Aenderung gute oder schlimme waren.[4]) Was wir heute unter Gift verstehen, hiess bei den Römern venenum malum. Später aber wurden auch Medikamente, die mit gesundheitsschädlichen Ingredienzien versetzt waren, dem venenum malum gleichgestellt. Ebenso erfuhr die lex Cornelia

---

[1]) necare wurde im Gegensatz zu occidere von der heimlichen Tötung gebraucht.

[2]) cf. l. 1 § 21 Dig. XXIX. 5: „tamen si qui conscii vel factores sceleris fuerunt, hi demum supplicio adficiuntur".

[3]) in l. 236 Dig. L, 16.

[4]) cf. Mommsen a. a. O. S. 635.

bezüglich der Willensrichtung eine Erweiterung, insofern man auch gewisse Handlungen ohne animus necandi in den Bereich der lex hereinzog, so das Reichen eines Medikaments zur Konception oder zur Herbeiführung eines Aborts, wenn die betreffende Frau dadurch gestorben war oder nur eine Verletzung erlitten hatte; ebenso gehörte hieher das dare pocula amatoria. Diese Liebestränke wurden angewendet, um zwei Personen in Liebe zu einander entbrennen zu lassen. Bewirkten sie aber anstatt der Liebesglut den Tod oder eine Körperverletzung, so erfolgte Bestrafung nach der lex Cornelia. Es galt hier also das Gegenteil des Satzes „in maleficiis voluntas spectatur, non exitus."

---

2. Kapitel.

Kanonisches Recht. [1]

§ 3.

Es war kirchliche Anschauung, dass Menschen mit dem Teufel in Verbindung und Umgang treten könnten. Ein derartiges Bündnis hiess „maleficium“ und galt als Religionsdelikt, da ein Bruch der fides catholica darin lag. Als Zweige des maleficium erschienen besonders sortilegium und magia. Zu den magischen Künsten rechnete man besonders die Fähigkeit, Körper und Geist eines andern zerstörend zu beeinflussen. Eine solche Tötung konnte nun erfolgen teils durch incantatio, durch Zaubersprüche, teils durch Darreichen von gewissen Kräutern. Letzteres war der Fall des veneficium. Man hatte also die Vergiftung in engste Verbindung mit der Magie gebracht und so kam es auch, dass man das veneficium als ein delictum contra religionem betrachtete.

Die kirchliche Strafe für die Vergifter war die infamia. [2])

[1]) cf. Gengler a. a. O. S. 144 ff.
[2]) cf. Gengler a. a. O. S. 151·

3. Kapitel.

Deutsches Recht.

§ 4.

Die Urzeit und die germanischen Volksrechte.

Nach heidnischem Glauben waren gewisse Männer und ganz besonders auch Frauen mit der Gabe der Vorschauung ausgerüstet.[1]) Eine geheimnisvolle Macht war ihnen eigen, die sie über die Kräfte der Natur gebieten liess. Und je nachdem sie ihre Zauberkunst zum Heile oder zum Verderben der Menschen anwandten, wurden sie als Vertraute der Götter oder als Gesellen dämonischer Wesen betrachtet. Es gab also eine gute und eine böse Zauberkunst; nur die leztere wurde als Hexerei, maleficium, mit schwerer Strafe verfolgt. Und dieses maleficium umschloss auch den Begriff der Vergiftung, sodass also schon in der heidnischen Urzeit Vergiftung und Zauberei als verwandt zusammengestellt wurden.

Diese Ansicht vertrat auch noch ein Teil der germanischen Volksrechte, wie z. B. die Gesetze der Salier, Ripuarier[2]) und Westgothen, während andere, wie das bayerische, thüringische und lombardische Gesetz Königs Heinrich II. das veneficium als eine ausgezeichnete Art des Mordes betrachteten.[3])

---

[1]) cf. Wilda a. a. O. S. 962.

[2]) cf. Wilda a. a. O. S. 963; lex Rip. L. XXX III: Si quis vir aut mulier Ripuaria per venenum seu per aliquod maleficium aliquem perdiderit, weregildum componat.

[3]) cf. Gengler a. a. O. S. 155.

Eine Definition von Gift findet sich in den Volksrechten nicht, jedoch verstand man darunter eine an sich todbringende Substanz,[1] die nur unter besonders günstigen Umständen eine blosse Krankheit oder Veränderung der Haut nach sich zog.

Der Wille des Täters wurde fast nirgends in den leges barbarorum berücksichtigt, die gleiche Strafe traf den vorsätzlich, fahrlässig oder zufällig herbeigeführten Erfolg. Es brauchte nur Kausalzusammenhang zwischen der Darreichung des Gifts und dem Erfolge gegeben zu sein.

Während nun gleich der römischen Auffassung Täter und Teilnehmer noch vielfach[2] mit der gleichen Strafe belegt wurden, so trat im Unterschiede zum römischen Recht bei Versuch überall mildere Bestrafung ein, als bei Vollendung, welch' letztere nur mit dem eingetretenen Tode angenommen wurde. So beträgt nach der lex Salica, wenn der Vergiftete nicht stirbt, die Strafe 62 sol.; wenn er stirbt, viermal soviel.

Bezüglich der Art der Strafen zerfielen die Volksrechte in zwei Klassen; die einen,[3] in welchen das germanische Element prävalierte, kannten als Strafe der Vergiftung nur das Wehrgeld, während in den anderen[4] die Todesstrafe festgesetzt war, deren Vollstreckung darin bestand, dass der Verbrecher lebendig verbrannt, erhängt oder ertränkt wurde.

[1]) cf. Gengler a. a. O. S. 159.
[2]) cf. Gengler a. a. O. S. 164.
[3]) So die lex Salica, Ripuariorum, Baiuvariorum.
[4]) So die lex Wisigothorum, die angelsächsischen Gesetze.

§ 5.

Die Rechtsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts.

Unter dem Einflusse der christlichen Ideen hat die mystische Auffassung von der Vergiftung über die natürliche gesiegt. Vollendet war dieser Sieg erst im 13. Jahrhundert, wie wir dies an dessen Repräsentanten, dem Sachsenspiegel und Schwabenspiegel ersehen. Beide stellten die Vergiftung mit der Zauberei zusammen. So sagte der Sachsenspiegel [1]: „Swilch cristen man ungeloubic ist oder mit zcoubere umme get, oder mit vergifnisse, unde des verwunden wird, den sal man uf der Hurt burnen.“

Der Schwabenspiegel bestimmte in cap. 116 folgendermassen: „Swelch cristan mensche ungelaeubig ist oder mit zauber umgat oder mit vergift, wirt er dez uberait, man soll in uff ainer Hurte brennen, ez si man oder wip.“

Darnach wurde die Vergiftung, wie die Zusammenstellung mit Apostasie und Zauberei zeigt, als ein Abfall vom Christentum betrachtet. Es konnte dieses Delikt also auch nur von einem Christen begangen werden, während bei einem Nichtchristen die Tat als Mord erschien.

Vollendet war das Verbrechen schon mit dem „Umgehen“, ohne dass irgend ein Erfolg vorzuliegen brauchte. Was man unter „umgehen“ verstand, ist strittig; wahrscheinlich aber musste das Gift beigebracht worden sein und es genügte nicht etwa schon das habere oder facere venenum.[2])

---

[1]) im Buche II. Art. 13 § 7.

[2]) cf. Gengler a. a. O. S. 178.

Gestraft wurde der Täter nur, wenn er verwundenuberait — überführt worden war. Die Strafe war der Tod auf dem Scheiterhaufen.

---

§ 6.

Das gemeine deutsche Recht.

Die Brücke zwischen der Zeit der Rechtsspiegel und der folgenden, mit der Carolina abschliessenden, Epoche bildete der Gerichtsgebrauch.[1]) Bezeichnend ist besonders das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing. Darnach hatte sich in der Praxis die Ansicht Bahn gebrochen, dass die Vergiftung eine Art Tötung sei. Dies zeigt namentlich folgende Stelle (Rupr. v. Freys. c. 20.): „auch der ainem Gift eingeit zue essen davon er stirbt dye haissen wir all mörder unnd dy sol man all radprechen.“ Während nun die Tyroler Malefizordnung, die Halsgerichtsordnung von Radolphzell und die Wormser Reformation gar keine Bestimmungen über die Vergiftung getroffen haben, so sehen wir dieses Delikt zum ersten Male einer selbständigen Darstellung gewürdigt in der Bambergensis (Art. 155). Die ihr zugrunde liegende Auffassung von der Vergiftung als eine Art Tötung hatte sich dem damaligen Gerichtsgebrauch angeschlossen und war nun ihrerseits massgebend für die Tochter der Bambergensis, die Carolina. Der hier einschlägige Art. 130 C.C.C. sei der Uebersicht wegen mit seiner Ueberschrift citiert: „Hernach volgen etlich böse tödtung und von straff derselben thäter. Erstlich von straff der, die mit gifft oder venen heymlich vergeben.“ „Item wer jemandt durch gifft oder venen an

[1]) cf. Gengler a. a. O. S. 183.

leib oder leben beschedigt, ist es eyn mannssbild, der soll eynem fürgesatzten mörder gleich mit dem rath zum todt gestrafft werden, Thet aber eyn solche missthat eyn weibssbild, die soll man erdrenken oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andere, sollen solch bosshaftige missthetige personen vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach ermessung der person und tödtung, wie vom mordt desshalb gesetzt ist."

Die Vergiftung war nun endgültig vom Banne der Zauberei gelöst und galt hienach wieder wesentlich als eine qualifizierte Tötung. Die Jahrhunderte umfassende Entwickelung hatte sich lediglich im Kreislauf bewegt und war nun wieder am Ausgangspunkt angelangt, insofern nämlich schon die lex Cornelia, das 1. Gesetz über Vergiftung, diese als Tötungsdelikt ansah.

Der Tatbestand des Verbrechens umfasste jedoch neben der Tötung auch die Körperverletzung mittels Gifts.

Das Verbrechen war vollendet, sobald der Tod oder auch nur eine Leibesbeschädigung des Vergifteten eingetreten war. Gleiche Strafe traf die Körperverletzung, wie die Tötung. Allerdings glauben manche, aus der Stellung der Vergiftung unter den „bösen Tötungen" den Schluss ziehen zu dürfen, dass der dolus auf Tötung gerichtet sein musste, sodass keine Bestrafung nach Art. 130 eintreten konnte, wenn nur Körperverletzung beabsichtigt war. Doch ist diese Ansicht sehr bestritten. [1])

In der späteren gemeinrechtlichen Praxis wurden die harten Strafen der C. C. C. nur noch selten verhängt.

---

[1]) cf. Hetzer a. a. O. S. 21. Anm. 1.
Dagegen: Jarcke a. a. O. III. S. 233.
Dafür: Feuerbach a. a. O. § 249.
Gengler a. a. O. I. S. 207--208.

Auch kam man bald davon ab, Körperverletzung und Tötung mit der gleichen Strafe zu belegen. Massgebenden Einfluss hatte hier die allerdings willkürliche Interpretation des Art. 130 von Carpzov. Unter „Leib oder Leben“, meinte er, könne nur „Leib und Leben“ zu verstehen sein.

---

§ 7.

Die Lehre des 18. Jahrhunderts und die deutschen Partikulargesetzgebungen.

Während ein Teil der Juristen sich der Carpzov'schen Anschauung anschloss, stellten Andere die dolose Gesundheitsbeschädigung dem Giftmorde gleich. Durch das ganze 18. Jahrhundert zog sich dann der Kampf der beiden Ansichten um die Oberherrschaft. Und die deutschen Partikulargesetzgebungen trennten sich auch in mehrere Lager, indem sie zum Teil der einen, zum Teil der anderen Richtung sich anschlossen. Manche Gesetze redeten aber von der Vergiftung überhaupt nicht mehr; typisch dafür ist Sachsen. Die Anhänger der sog. Sonderungstheorie befassten sich mit der Vergiftung an zwei Stellen im Systeme, bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten. Andere behandelten die Vergiftung nur bei den Tötungen. Endlich kannten viele Gesetze die Vergiftung nur als qualifizierte vorsätzliche Körperverletzung, so z. B. das preussische Strafgesetzbuch von 1851. Welchen Standpunkt nun das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in § 229 vertritt, soll im Folgenden klar gelegt werden.

Der Wortlaut des § 229 R. St. G. B. ist folgender:

„Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.“



Dogmatischer Teil.

1. Kapitel.

Die Begriffsmerkmale des Verbrechens der Vergiftung.

§ 8.

Unsere Aufgabe ist, anschliessend an die gesetzliche Begriffsbestimmung in § 229, die einzelnen Momente des Tatbestandes zu erläutern.

Auf die gemeingefährlichen Vergiftungsdelikte des § 324 R. St. G. B. erstreckt sich die Untersuchung nicht mit.

§ 9.

Definition von Gift.

Was haben wir unter Gift zu verstehen? Ist eine Definition möglich? Ist eine solche für die strafrechtliche Praxis notwendig?

Aus den römischen Stellen, die dem venenum eine sehr weitgehende Bedeutung beimassen, lässt sich für die Feststellung des Gift-Begriffes nichts gewinnen. [1])

[1]) cf. die Definition von Gaius in § 3.

Auch der Art. 130 C. C. C. kann uns in dieser Hinsicht wenig unterstützen; denn in dichtes Dunkel liegt verhüllt, was Schwarzenberg durch den Gebrauch der zwei gleichbedeutenden Ausdrücke „gifft oder venen" bezwecken wollte. Wahrscheinlich ist ja wohl, dass er, um jedem Missverständnis vorzubeugen, sowohl den dem Volke geläufigen Ausdruck, als auch die bei Juristen und Aerzten übliche Bezeichnung anwandte. [1])

Der späteren Doktrin erschien der Begriff Gift bald als flüssig und undefinierbar, [2]) bald wurde er in feste Formeln gefasst, die aber stark von einander abwichen.

Diejenigen, denen der Begriff des Gifts sich jeder Definition zu entwinden scheint, stützen sich auf dessen Relativität. Sie sagen: Was unter Umständen eine heilsame Arznei ist, tritt unter anderen Verhältnissen als tötlich wirkendes Mittel auf. Der eine hat sich durch Gewohnheit gegen die schädlichen Wirkungen eines Giftes abgestumpft, der andere ist für dieselben besonders empfänglich. Den Fieberkranken kann ein Glas Wasser töten, während einem anderen eine Dosis Arsenik nichts schadet. Es kann also namentlich wegen der individuellen Beschaffenheit der einzelnen Menschen eine scharfe Linie zwischen Gift und Arznei nicht gezogen werden; wo aber eine Umgrenzung unmöglich ist, kann auch von einer Definition nicht die Rede sein. Andere versuchten Formulierungen des Begriffs Gift und gelangten zu den verschiedensten Definitionen, von denen hier einige wichtige erwähnt seien.

Devergie sagt: „on désigne sous le nom de poison toute substance qui, prise à l'intérieur ou appli-

---

[1]) cf. Gengler a. a. O. S. 12.

[2]) Berner lehnt jede Definition ab; Hälschner hält eine Definition für unmöglich; Lewin a. a. O. S. 4: „Eine Definition von Gift ist unausführbar."

quée à l'extérieur du corps de l'homme, mais à petite dose, est capable d'altérer la santé ou de détruire la vie sans agir mécaniquement."

Hofmann [1]) sagt in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin: „Unter Giften versteht man Substanzen, welche, obschon in verhältnismässig kleiner Menge in den Organismus gebracht, auf andere, als mechanische oder thermische Weise die Gesundheit zu schädigen oder den Tod herbeizuführen vermögen."

Olshausen [2]) definiert folgendermassen: „Gift ist ein Stoff, der in kleiner Dosis durch seine chemische Beschaffenheit die Gesundheit bezw. das Leben zu zerstören geeignet ist."

Wenn auch jede der obigen Definitionen etwas Wahres enthält, so erschöpft doch keine, naturwissenschaftlich gesprochen, die Mannigfaltigkeit des Giftstoffes. In der Naturwissenschaft hat man daher namentlich mit Rücksicht darauf, dass es absolute Gifte, d. h. Substanzen, die bis auf das letzte Atom Gift wären, nicht gibt, heute auf eine Definierung von Gift verzichtet, indem man auf eine Untersuchung der Schädlichkeit des Stoffes in den konkreten Fällen verweist. [3])

Allein für den Juristen ist gleichwohl eine Definition möglich, da ja die Begriffe der Rechtswissenschaft sich nicht decken mit jenen der Medizin und Chemie. Und zwar ist es die Rechtsübung, die uns zu dem Gift-Begriffe hinführt. Diese stützt sich nun ihrerseits auf den Volksbegriff. Das Volksbewusstsein aber versteht unter Gift einen Stoff, welcher schon in einer kleinen Menge, in oder an den Körper gebracht, ohne mechanische Wirkung den Tod herbeiführen kann.

---

[1]) cf. Hofmann a. a. O. S. 638.

[2]) cf. Olshausen a. a. O. Bem. 3 zu § 229 S. 828, ähnlich Binding, v. Liszt, Meyer, Frank, Oetker und Oppenhoff.

[3]) cf. Lewin a. a. O. S. 4.

Wenn uns dann die Wissenschaft noch sagt, dass es Stoffe gibt, die zwar nicht absolut, wohl aber unter gewissen Bedingungen todbringend sind und dass diese Wirkung zurückzuführen ist auf die chemisch-dynamische Kraft der Stoffe und auf den Uebergang in das Blutsystem mittels Resorption, so erhalten wir durch Kombination einen naturwissenschaftlich geläuterten Volksbegriff als juristisch verwendbaren Gift-Begriff. Demnach ist Gift jede Substanz, die selbst in kleiner Dosis durch ihre chemisch-dynamische Wirkung das Leben eines Menschen zu zerstören geeignet ist.

Zu den Giften gehören daher zweifelsohne auch die von Körper zu Körper übertragbaren Ansteckungsstoffe, [1]) soweit dieselben lebensgefährlich sind; wie z. B. die Syphilis-, Tuberkulose-, Cholera-Bazillen.

Gift ist also ein Stoff mit bestimmten Eigenschaften und Wirkungen. In der Haupteigenschaft desselben stimmen alle modernen Definitionen überein, darin nämlich, dass es geeignet ist, das Leben oder wie § 229 weniger präcis sagt, die Gesundheit zu zerstören. Vom strafrechtlichen Standpunkte aus ist also der springende Punkt in der Lebensgefährlichkeit des Giftes zu erblicken.

Die Frage, ob eine gesetzliche Definition von Gift notwendig sei, wird zweckmässig später erörtert.

---

[1]) cf. Liszt a. a. O. S. 325.

---

§ 10.

„Andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind."

Das Fehlen einer Begriffsbestimmung von Gift zuerst durch einen ergänzenden Zusatz weniger lästig gestaltet zu haben, dieses Verdienst hat in Deutschland Württemberg,[1]) dessen Gesetzgebung von 1839 in Art. 240 von „Gift und anderen Substanzen, welche auf gleiche Art den Tod bewirken können," spricht. Auf dieser Bahn folgte 1851 auch Preussen, das in § 197 seines Strafgesetzbuches dem Gift noch „andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind", angereiht hat. Diese Fassung übernahm auch unser Reichsstrafgesetzbuch.

Solange in den Gesetzen nur das Beibringen von Gift verboten war, hatte man in der Praxis mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen; denn etwa eine Liste von sämtlichen Giften aufzustellen, wäre geradezu unmöglich gewesen, da die Fortschritte der Wissenschaft, die sich ja nicht in Fesseln legen lässt, fast täglich uns mit neuen Giften bekannt machen.

Es bedeutete daher einen wesentlichen Schritt nach vorwärts, als man dem Gifte auch andere Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, koordinierend an die Seite stellte.

Welches sind nun diese anderen Stoffe? Bei aller Verschiedenheit der von den Gesetzen gebrauchten Ausdrücke klingt in diesen Variationen immer der eine Grundton durch, dass derjenige, welcher Stoffe „bei-

[1]) cf. G. A. Bd. 10. S. 529.

bringt", von denen er weiss, dass sie zwar nicht zu den Giften zählen, aber wie Gifte wirken können, sich nicht durch den Einwand schützen kann, dass der betreffende Stoff nicht zu den Giften zu rechnen sei.

Unter diese „anderen Stoffe" fallen die Materien, [1]) welche im Gegensatze zur „kleinen Dosis" und zur „chemisch-dynamischen Wirkung" des Gifts entweder nur in grösserer Menge z. B. Opium, oder mechanisch z. B. gehacktes Glas, die Gesundheit zu zerstören geeignet sind.

Wenn Oppenhoff [2]) von den „anderen Stoffen" verlangt, dass sie, wie Gift, chemisch-dynamisch wirken müssten, so ist dies nicht logisch, [3]) da von der Eigenschaft einer species auf eine gleiche Eigenschaft des genus geschlossen wird, während nur umgekehrt die species sämtliche Eigenschaften des genus haben muss. Auf diese Weise käme man von der Scylla in die Charybdis, indem man alles wieder von dem Begriffe Gift abhängig macht, während der Gesetzgeber gerade dieses vermeiden wollte.

Bedingung für die „anderen Stoffe" ist nur ihre gesundheitszerstörende Qualität. Es kommt nicht auf die Art und Weise, sondern auf die Intensität der Wirkung an. Es genügt nicht etwa, dass die Stoffe nur gesundheitsschädlich sind, wie dies öfter bei Fälschung von Nahrungsmitteln und bei gewissen Ingredienzien des Weines vorzukommen pflegt. In diesen Fällen kann man nicht von Vergiftung sprechen.

Vielmehr ist erforderlich, dass der Stoff geeignet ist, die Gesundheit zu zerstören. Was bedeuten nun diese Worte? Gesundheit hat hier nicht den gewöhnlichen engeren Sinn von körperlichem Wohlbefinden,

---

[1]) cf. Frank § 229. Anm. II.

[2]) im Kommentar § 229.

[3]) cf. Olshausen § 229 Anm. 2 Abs. 2.

sodass man etwa zu dem Schlusse käme, dass die Vergiftung eines Kranken nicht unter § 229 subsumiert werden könne, sondern es ist hier „Gesundheit“ analog „Leben“ gebraucht; und in diesem Sinne erfreut sich auch noch ein Schwerkranker seiner Gesundheit, die noch zerstört werden kann. Die „anderen Stoffe“ stellen also, wie Gift, das Sein oder Nichtsein in Frage und sind somit Mittel, die das menschliche Leben zu zerstören geeignet sind. Nur so kann man auch die hohen Strafen des § 229 gegenüber denen, die auf vorsätzliche Körperverletzung gesetzt sind, verstehen.

Nachdem es nun auch bei dem Gifte strafrechtlich lediglich auf dessen gesundheitszerstörende Eigenschaft ankommt, warum hat man dann noch den viel umstrittenen Ausdruck „Gift“ beibehalten und ihn nicht unter die „anderen Stoffe“ subsumiert? Sagt doch auch der code pénal Art. 301 ganz kurz: „des substances, qui peuvent donner la mort plus ou moins promptement.“

Klare Antwort geben uns hier die Motive [1]) zu § 224: „Der Ausdruck (Gift) ist beibehalten, weil er der hergebrachten Auffassung des gemeinen Lebens entspricht und weil durch den allgemeinen Zusatz: „oder andere Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet sind“, hinreichend angedeutet wird, dass nach der Meinung des Gesetzes auch Gift objektiv dieselbe Eigenschaft besitzen müsse.“ Also lediglich die Rücksicht auf die Volksanschauung sicherte dem Gifte im Gesetze seinen Platz. Und keineswegs wollte man dadurch, dass man Gift und die anderen Stoffe durch „oder“ einander gegenüber stellte, Gegensätze bilden.

---

[1]) s. im Entwurf eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen S. 72.

Wichtig ist nun, wenn die Motive weiter sagen: „Das Gesetz hat nicht durchweg Stoffe im Auge, welche unbedingt und unter allen Umständen als gesundheitsschädlich zu betrachten sind. Vielmehr ist im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des beigebrachten Stoffes, auf die körperliche Beschaffenheit desjenigen, dem ein Stoff beigebracht worden ist, überhaupt mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu entscheiden, ob der Stoff als gesundheitsschädlich zu erachten sei.“

Es ist also ein quid pro quo, wenn man annimmt, wo der beigebrachte Stoff Gift in abstracto [1]) sei, bedürfe es im Gegensatze zu den „anderen Stoffen“ nicht mehr der Feststellung, dass er gesundheitszerstörend sei. [2])

Wenn man also die Laienansicht über Gift zu grunde legt, so ist das Verbrechen nach § 229 nicht damit vollendet, dass Gift überhaupt, gleichviel welcher Quantität, beigebracht ist. Vielmehr ist erforderlich, dass untersucht wird, ob die beigebrachte Quantität (z. B. Arsenik) in concreto zur Zerstörung der Gesundheit geeignet war. Wenn sie nicht geeignet war, kann auch keine Bestrafung nach § 229 erfolgen. Allerdings haben wir in diesem Falle vom juristischen Standpunkt aus auch kein Gift; denn Gift wird und bleibt juristisch nur dann Gift, wenn es die Gesundheit zerstören kann. Und nur in diesem Sinne ist es richtig, wenn man sagt, der § 229 verlange nur die Feststellung, dass Gift beigebracht sei [3]) und nicht etwa Gift, welches die Gesundheit zu zerstören geeignet sei.

---

[1]) Naturwissenschaftlich gesprochen gibt es dies zwar nicht, wohl aber in der Volksanschauung, die z. B. ohne Rücksicht auf die Quantität Arsenik für Gift hält.

[2]) Eine Auffassung, wie sie bekanntlich das preussische St. G. B. vertrat.

[3]) cf. Olshausen a. a. O. § 229 Anm. 3.

Daraus erhellt, dass der Relativsatz im § 229 „welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“ sich lediglich auf die „anderen Stoffe“ bezieht. Es würde daher materiell gar keinen Unterschied machen, wenn das Gesetz mit Eliminierung des Wortes Gift sagte: „Wer Stoffe, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind“ u. s. w.

Damit wird zugleich die Frage, ob eine gesetzliche Definition von Gift heute noch notwendig sei, negativ entschieden.[1]) Unerlässlich wäre eine solche nur dann, wenn das Gesetz lediglich das Beibringen von Gift unter Strafe stellte oder wenn es von Bedeutung wäre, ob ein in concreto wirksam gewesener Stoff auch in abstracto lebensgefährlich sei. Dies ist aber, wie wir gesehen haben, ganz irrelevant. Ein Beispiel möge dies erläutern: A reicht dem fieberkranken B ein Glas Wasser, von dem er weiss, dass es in concreto den Tod herbeiführen kann. Dies erfährt strafrechtlich gar keine andere Beurteilung, als wenn er ihm Blausäure gegeben hätte, und doch ist Wasser in abstracto sicherlich kein Gift.

Dadurch, dass der Gesetzgeber dem Gifte auch andere Stoffe koordinierte, hat er eine gefährliche Klippe gewandt umfahren und eine Definition von Gift überflüssig gemacht.

---

[1]) cf. v. Buri: zur Frage über den Begriff des Gifts in G. A. Bd. 10 S. 745.

§ 11.

Das Beibringen des Stoffes.

Während der Zusatz der „anderen Stoffe“ eine beträchtliche Erweiterung der tauglichen Mittel bedeutete, so wurden diese durch das Moment des „Beibringens“ wiederum reduciert und zwar auf die beibringbaren.

Die Handlung des § 229 besteht in dem „Beibringen“. Mit diesem ist das Delikt ohne Rücksicht auf einen Erfolg [1]) vollendet. [2]) Welche weiteren Folgen sich daraus ergeben, soll weiter unten erörtert werden. Zunächst handelt es sich darum, die Bedeutung dieses „Beibringens“ festzustellen.

Nicht erforderlich ist dazu, dass Resorption des Stoffes durch das Blut stattgefunden hat. Andererseits ist nicht genügend, dass der Stoff dem Körper einverleibt, in den Organismus eingeführt ist. Es ist vielmehr absolut notwendig, dass der Stoff mit dem Körper derartig in Verbindung gebracht ist, dass die gesundheitszerstörende Wirkung beginnen kann. [3]) Kein Beibringen liegt demnach vor, wenn das Gift, welches zunächst auf den Magen und von da aus weiter wirken soll, nur in den Mund eingeflösst und dann wieder ausgespuckt wird.

Im übrigen versteht man unter „Beibringen“ jede Tätigkeit, durch die bewirkt wird, dass jemand gegen seinen Willen Gift [4]) in seinen Körper aufnimmt.

---

[1]) Im Gegensatz zum gemeinen deutschen Strafrecht, wo ein Erfolg verlangt wurde. cf. C. C. C. Art. 130.

[2]) Gemeint ist damit der Erfolg der Körperverletzung; eigentlich ist ja mit dem Beibringen von Gift immer ein Erfolg verbunden, nämlich der der Lebensgefährdung. cf. v. Liszt a. a. O. S. 126.

[3]) cf. Binding, Lehrbuch S. 59 und Olshausen a. a. O. § 229 Anm. 5.

[4]) oder andere Stoffe, welche . . . .

Keinen Unterschied macht es, ob dies heimlich [1]) durch List oder offen durch vis absoluta oder compulsiva bewirkt wird. Die Regel wird wohl sein, dass der Verbrecher heimlich zu Werke geht, weil so das Dunkel, in das die Tat gehüllt ist, den Kausalzusammenhang gar sehr verwischt.

Es ist auch ganz gleichgültig, ob der Täter unmittelbar den Stoff beibringt, oder ob das Opfer, als Werkzeug des Täters, das Gift selbst zu sich nimmt. Im letzteren Falle, der auch wieder die Regel bildet, greifen die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft Platz. Unmittelbar wird der Verbrecher meist bei kleinen Kindern und bei Bewusstlosen handeln.

Ebensowenig ist der Weg, auf welchem das Gift beigebracht wird, von Belang. Dies kann geschehen durch Einflössen in den Mund, durch Klystiere, durch Einführung in die weiblichen Genitalien, durch subkutane Einspritzung, durch Auftragung auf offene Stellen, sowie durch Einatmenlassen.

Ferner hat auch die Form der Stoffe keinen Einfluss. Diese können fest, flüssig oder gasförmig sein.

Aus obigem erhellt, dass durch Anwendung des nämlichen Stoffes im einen Falle Vergiftung, im anderen Falle Körperverletzung begründet sein kann, je nachdem die Stelle, an welche das Gift gebracht wird, fähig ist oder nicht, den Stoff seine lebenszerstörende Wirkung beginnen zu lassen. So ist es z. B. Körperverletzung, wenn jemand einem Andern Schwefelsäure auf die Hände schüttet und diese dadurch verletzt, während es eine Vergiftung darstellt, wenn die Schwefelsäure in den Mund eingeflösst wird.

---

[1]) Im Gegensatz zu der C. C. C. Art. 130, welche von „heimlich vergeben“ spricht.

§ 12.

Das Schuldmoment bei der Vergiftung.

Die fahrlässige Vergiftung ist vom deutschen Reichsstrafgesetzbuch nicht besonders ausgezeichnet; wenn also jemand in fahrlässiger Weise einem Anderen Gift [1]) beibringt, so ist diese Handlung nicht unter § 229 zu subsumieren, sondern es finden in diesem Falle die Grundsätze der fahrlässigen Tötung bezw. Körperverletzung gemäss §§ 222, 230 R. St. G. B. Anwendung.

Ebensowenig greifen die Strafen des § 229 dann Platz, wenn Gift in Tötungsabsicht beigebracht wird. Diese Handlung wird wie eine gewöhnliche Tötung nach §§ 211, 212 R. St. G. B. beurteilt.

Bevor wir zur Betrachtung des Vorsatzes übergehen, mögen zunächst die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" erläutert werden.

Die Gesundheitsbeschädigung bildet eine Art der Körperverletzung, indem diese letztere zerlegt wird in die beiden Unterbegriffe: Körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung. [2]) Nur die letztere ist es, die uns hier interessiert. Und da ist zunächst hervorzuheben, dass die Beschädigung sowohl die körperliche, wie die geistige [3]) Gesundheit treffen kann. Einen Begriff von Gesundheit in abstracto festzustellen, dürfte sehr schwer sein. Die Beschädigung besteht in dem Bewirken eines pathologischen Zustandes, einer Krankheit, und bei vorhandener Krankheit in der Steigerung der-

[1]) In der Folge wird der Kürze halber immer nur von Gift gesprochen; gemeint sind damit auch die „anderen Stoffe."

[2]) cf. Frank a. a. O. § 223, Olshausen a. a. O. § 223 Nr. 7.

[3]) cf. Dalcke in G. S. Bd. 6 S. 446.

selben.[1]) Also haben wir eine Gesundheitsbeschädigung nicht schon bei jeder Störung des körperlichen oder geistigen Wohlbefindens. Andererseits ist eine Gesundheitsbeschädigung sogar möglich ohne Störnng des körperlichen Wohlbefindens.[2]) Sie kann ferner vorliegen ohne Verletzung der Körpersubstanz z. B. bei Geisteskrankheiten.

Worin besteht nun der Vorsatz der Vergiftung?

Wenn nach v. Liszt[3]) Vorsatz die die Willensbetätigung begleitende Vorstellung sämtlicher Tatbestandsmerkmale des Verbrechens ist, so umfasst der Vergiftungsvorsatz drei Momente:

1. die Vorstellung des Täters, dass er „beibringt."
2. die Vorstellung des Täters, dass er „Gift oder einen anderen Stoff, der die Gesundheit zu zerstören geeignet ist" beibringt.
3. die Vorstellung der Gesundheitsbeschädigung als Beweggrund des Handelns.

Was zunächst die Vorstellung des „Beibringens" betrifft, so erscheint in dieser Hinsicht jede Erörterung überflüssig; denn wenn der Täter nicht weiss, dass er „beibringt", dann liegt im strafrechtlichen Sinne überhaupt keine Handlung, kein Tun[4]) als die willkürliche, d. h. durch Vorstellungen bestimmte Verursachung eines Erfolges vor, also natürlich auch keine Vergiftungshandlung. Dies ist so selbstverständlich, dass man eigentlich dieses Moment hier gar nicht besonders zu erwähnen brauchte, zumal es ja als die Vorstellung der Handlung jedem Vorsatz eigentümlich ist. Wir hätten also nur die zwei anderen Momente näher ins Auge zu fassen.

---

[1]) So R. G. XIX. S. 226.

[2]) So R. G. XIX. S. 136; cf. auch v. Liszt a. a. O. S. 315.

[3]) cf. v. Liszt a. a. O. S. 175.

[4]) cf. v. Liszt a. a. O. S. 127.

Darnach umspannt der dolus:

1. die Vorstellung, dass ein lebensgefährlicher Stoff beigebracht wird; dies ist ein Gefährdungsvorsatz,
2. als Motiv [1]) der Handlung die Absicht, die Gesundheit eines Anderen zu beschädigen; dies ist ein Körperverletzungsvorsatz."

Die Vergiftung ist somit Gefährdungsverbrechen in Verletzungsabsicht. [2])

Diese Auffassung ist aber keineswegs unbestritten; vielmehr nehmen ganz namhafte Autoren einen anderen Standpunkt ein. So sagt Berner, [3]) die Vergiftung sei im wesentlichen qualifizierte, vorsätzliche Körperverletzung.

Geyer [4]) wünscht die Beseitigung des § 229 überhaupt und sieht in der Vergiftung lediglich eine dolose Körperverletzung.

Schütze [5]) hält die Vergiftung für „eine qualifizierte, eigentümliche Art der Körperverletzung."

Thomsen [6]) erblickt in der Vergiftung nur einen Versuch der einfachen Körperverletzung.

Frank [7]) sagt: „der § 229 erklärt einen Fall der versuchten Körperverletzung und zwar als delictum sui generis für strafbar."

Alle diese betrachten also die Vergiftung lediglich als eine Art Körperverletzung. Wie verhält es sich nun mit dieser Ansicht?

---

[1]) cf. v. Liszt a. a. O. S. 172; Vorsatz liegt vor, wenn die Voraussicht des Erfolges Beweggrund des Handelns war.

[2]) cf. v. Liszt a. a. O. S. 325.

[3]) a. a. O. S. 523.

[4]) in H. H. des deutschen Strafrechts Bd. III. S. 560—564.

[5]) a. a. O. S. 402—403.

[6]) im G. S. Bd. 30 S. 102.

[7]) a. a. O. S. 265.

Ein kurzer historischer Rückblick möge uns die Bahn erhellen, welche uns eine vernünftige Lösung dieses schwierigen Problems gewinnen lässt.

Während die Carolina Tötung und Körperverletzung durch Gift zusammenfasste, entwickelte sich später im gemeinen Rechte eine diese beiden Fälle scheidende Theorie. [1])

Es war die Vergiftung im gemeinen Recht ein materielles Verbrechen, bei welchem zur Vollendung wesentlich der Eintritt einer Verletzung gehörte. Allein schon Feuerbach bemerkte ausdrücklich: „es ist gleichviel, ob die Störung der Gesundheit gering oder gross, heilbar oder unheilbar ist.“ Und Hand in Hand mit ihm ging Gengler, [2]) wenn er sagte: „die Einbringung eines Giftstoffes in den Körper eines Menschen macht den Mittelpunkt im objektiven Tatbestand der Vergiftung aus.“ Also der Schwerpunkt ruht nicht mehr auf der später eintretenden Verletzung, sondern auf der Beibringungshandlung. [3])

Diese Ansicht bildet auch das Fundament für die moderne Auffassung. Der § 229 R. St. G. B., sowie schon dessen Mutterparagraph, § 197 des preussischen St. G. B., lassen nämlich Vollendung des Vergiftungsverbrechens schon mit dem vorsätzlichen, auf Körperverletzung gerichteten Beibringen des Giftes eintreten, ohne Rücksicht auf irgend einen Erfolg. Wirkliche Körperverletzung wird nicht mehr erfordert.

Gerade dieser Umstand aber ist es, welcher es ausgeschlossen erscheinen lässt, die Vergiftung lediglich als vorsätzliche Körperverletzung anzusehen; denn die Körperverletzung erfordert zu ihrer Vollendung einen

---

[1]) Der Hauptvertreter dieser Theorie war Feuerbach.

[2]) a. a. O. II. S. 23.

[3]) Damit ist die Vergiftung zu einem delictum formale gestempelt.

Erfolg, den Eintritt einer Verletzung. Was aber von der Körperverletzung in § 229 steckt, das ist ihr Versuchstat bestand. Allein die Vergiftung muss mehr sein, als nur Körperverletzungsversuch. Es wäre anderenfalls ganz unbegreiflich, wie der Gesetzgeber lediglich wegen des Mittels „Gift" die schwere Strafe „Zuchthaus bis zu zehn Jahren" androhen kann, während sonst der Versuch der Körperverletzung ganz straflos ist. Die hohen Strafen des § 229 wären als solche für Körperverletzungs-Versuch auch ganz unverständlich gegenüber den Strafen für vollendete Körperverletzung gemäss §§ 223, 223 a und sogar 224. Wenn man ferner noch erwägt, dass der § 228 einer Reihe von Körperverletzungen mildernde Umstände zugesteht, während diese beim § 229 keine Berücksichtigung finden können und dass endlich nach § 232 die Verfolgung der vollendeten Körperverletzung nach § 223 nur auf Antrag eintritt, während in § 229 immer ex officio vorgegangen wird, so kann man diese Besonderheiten doch nicht damit erklären, dass man betont, es liege ein wegen des Mittels qualifizierter Versuch der Körperverletzung vor. Alles dies muss vielmehr einen inneren Grund haben.

Und dieser liegt darin, dass die Vergiftungshandlung nicht nur einen Körperverletzungsversuch, sondern auch eine Lebensgefährdung darstellt, indem durch das Giftbeibringen eine „Erschütterung der Daseinsgewissheit" [1]) involviert wird.

Wir haben gesehen, dass die strafrechtliche Bedeutung des Gifts in dessen Lebensgefährlichkeit kulminiert. Bringt also jemand einem anderen Gift bei, so gefährdet er dessen Leben. Und wenn er die gesundheitszerstörende Qualität des beizubringenden Stoffes

---

[1]) cf. Binding Normen I. S. 372.

kennt, dann weiss er auch um die Lebensgefährdung und so kommen wir zu dem Gefährdungsvorsatz. [1])

Dass dann § 229 auch noch Körperverletzungsvorsatz erfordert, geht klar aus den Worten hervor: „um dessen Gesundheit zu beschädigen." Das Motiv des Beibringens ist damit fixiert. Wenn aber die Vorstellung des Erfolges, hier der Körperverletzung, der Beweggrund der Handlung sein soll, so ist damit die Vorsätzlichkeit der Körperverletzung zweifellos verlangt, sogar mehr als blosser Vorsatz, nämlich Absicht gefordert.

Der § 229 stellt also ein eigentümliches Doppeldelikt dar, zu dessen Vollendung objektiv das Beibringen eines lebensgefährlichen Stoffes und subjektiv der Doppelvorsatz der Lebensgefährdung und der Körperverletzung (hier im Sinne von Absicht) verlangt wird.

Können diese beiden Vorsätze überhaupt nebeneinander bestehen?

Direkter Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz schliessen sich allerdings gegenseitig aus, sobald sie bei einem Objekt auf das nämliche Rechtsgut gerichtet sind. [2]) Es ist z. B. unmöglich, jemand körperlich ver-

---

[1]) Dass das Recht nicht nur durch Verletzung, sondern auch durch Gefährdung angegriffen werden kann, beweist der § 221 R. St. G. B., der die Aussetzung verbietet. Für das Bestehen und die Bedeutung der Gefährdungsverbote ist besonders auf Bindings Normen-Werk zu verweisen. Die Gefährdungs-Norm kann allerdings nicht in genereller Fassung aufgestellt werden, da sonst der Mensch in beständiger Kollision mit dem Gesetze stünde; denn auch das harmloseste Leben kann nicht verlaufen, ohne dass sein Träger gelegentlich für die Mitmenschen eine wandelnde Gefahr bedeutete. Es können daher nur besonders gefährliche Handlungen verboten werden. Eine solche ist aber ohne Zweifel das Giftreichen. Die Norm würde also heissen: „du sollst nicht durch Beibringung von Gift ein Menschenleben gefährden."

[2]) cf. Binding, Normen II. S. 455.

letzen und zugleich nicht verletzen, sondern nur gefährden zu wollen. Richten sich aber die beiden Vorsätze gegen verschiedene Rechtsgüter, z. B. auf die körperliche Integrität und das Leben, so vertragen sie sich sehr gut zusammen. Es ist sehr wohl denkbar, dass einer einen anderen körperlich verletzen und zugleich sein Leben gefährden will. Es braucht das Mittel zur Körperverletzung nur lebensgefährlich zu sein. Und so ist es bei der Vergiftung.

Welcher von den beiden Vorsätzen ist nun der wichtigere?

Zur Vollendung der Vergiftung müssen unbedingt beide Vorsätze zusammen vorliegen, sodass § 229 keine Anwendung finden kann, wenn z. B. Gift in blosser Gefährdungsabsicht beigebracht wird, ohne dass der Betreffende verletzt werden soll. In dieser Hinsicht sind beide Vorsätze von gleicher Bedeutung. Wie ist nun das Verhältnis der beiden Vorsätze zu einander?

Die oben angeführten Gründe, wonach Vergiftung nicht lediglich Körperverletzung sein kann, sprechen dafür, dass der Lebensgefährdungsvorsatz den Schwerpunkt des § 229 ausmacht. Das Hauptgewicht ruht auf der Vergiftungshandlung; mit dieser ist, ohne dass es auf den Erfolg einer Verletzung ankäme, sowohl die Lebensgefährdung, als auch das Doppeldelikt als Ganzes vollendet. Der Strafrahmen des § 229 ist auch ganz gleich, ob es nun gar keine, oder ob eine starke, wenn nur keine schwere Verletzung vorliegt.

Die Vergiftung ist also hauptsächlich Gefährdungsverbrechen. So sagt auch Meyer, [1]) die Vergiftung sei eine besonders bedenkliche Gefährdung von Leib oder Leben. Und Binding [2]) versteht unter Vergiftung „vor-

[1]) cf. Meyer, a. a. O. S. 399.
[2]) Lehrbuch S. 59.

sätzliche Gefährdung, qualifiziert durch die Absicht der Gesundheitsbeschädigung."

In welchem Verhältnis steht nun der dolus der Vergiftung zu dem der Gift-Tötung?

Nimmt man an, dass beide Vorsätze in Idealkonkurrenz [1]) zu einander treten können, so läge bei freiwilligem Rücktritt vom Gifttötungsversuch, wenn dieser bis zur Beibringung des Mittels vorgeschritten war, immer noch vollendete Vergiftung nach § 229 vor. [2])

Verneint [3]) man aber die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz der beiden Vorsätze, so ist der Rücktritt vom Gift-Tötungsversuch straflos.

Die letztere Ansicht ist wohl die richtigere, obwohl wir dann zu dem merkwürdigen Schlusse kommen, dass jemand, welcher einem anderen in Tötungsabsicht Gift beigebracht hat, nachher aber freiwillig durch Gegengift jede Wirkung paralysierte, straflos ausgeht, während er mit der harten Strafe des § 229 belegt wird, wenn er die nämliche Handlung vornimmt mit der qualitativ geringeren Gefährdungsabsicht. [4])

Die erste Ansicht würde zu einer Ungerechtigkeit führen, insofern nämlich jeder andere Mordversuch durch freiwilligen Rücktritt straflos wird. Sollte dies nun hier lediglich wegen des Mittels „Gift" anders sein? Sicherlich nicht; denn die lebensgefährliche Eigenschaft des Giftes vermag gegenüber dem Tötungsvorsatz keine Qualifikation auszulösen, da ja jeder ernstliche Tötungsvorsatz sich eines Mittels bedienen wird, welches zur Vernichtung des Lebens tauglich ist. Auch kann man

---

[1]) So v. Liszt, a. a. O. S. 325, Meyer a. a. O. S. 402; Geyer a. a. O. S. 564.

[2]) cf. Frank, a. a. O. S. 266 Nr. IV.

[3]) So Binding Normen II. S. 520; Frank a. a. O. S. Anm. 5; Olshausen a. a. O. S. 229. Anm. 9.

[4]) Erklärung hiefür folgt in § 17.

nicht behaupten, dass die Vergiftung notwendig der Ausfluss einer besonders niederträchtigen, gemeinen Gesinnung sei, aus welcher dann eine Qualifikation hergeleitet werden könnte. Wenn der Arzt z. B. einen sich unter den fürchterlichsten Schmerzen krümmenden, unrettbar verlorenen Kranken aus Mitleid durch einen Gifttrank sanft entschlafen lässt, so ist diese Normwidrigkeit doch gar nicht zu vergleichen mit dem Falle, dass ein undankbarer Sohn aus Habgier seine lebenszähe Mutter mit dem Messer dahinschlachtet.

Es wäre also auch ganz verwerflich, wenn man nach dem Vorschlag Berners [1]) den Giftmordversuch wegen des lebensgefährlichen Mittels der Vollendung gleichsetzte.

Vergiftung ist Lebensgefährdung mit Körperverletzungsvorsatz. Tötung ist Lebensvernichtung.

Idealkonkurrenz liegt aber nur dann vor, wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt. Nachdem nun Verletzungsversuch zur vollendeten Verletzung und ferner Lebensgefährdung zur Lebensvernichtung in einem Subsidiaritätsverhältnis stehen, [2]) so kann nach dem Grundsatze „lex primaria derogat legi subsidiariae“ durch vorsätzliche, auf Tötung gerichtete Beibringung von Gift nur ein Gesetz verletzt werden und zwar nur § 211 bezw. § 212. Es ist also Idealkonkurrenz zwischen Vergiftungs- und Gifttötungsvorsatz ausgeschlossen.

[1]) Lehrbuch S. 524.

[2]) cf. Frank a. a. O. § 73 VII. 2 b.

§ 13.

Strafschärfender Erfolg.

Absatz 2 des § 229 bestimmt:

„Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen."

Wie der Erfolg dreifach abgestuft ist, so haben wir dem entsprechend auch einen dreifachen Strafrahmen:

1. Kein Erfolg oder einfache Körperverletzung	Zuchthaus von 1—10 Jahren.
2. Schwere Körperverletzung	Zuchthaus von 5—15 Jahren.
3. Tod	Zuchthaus von 10—15 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

Die beiden schweren Erfolge ergeben das qualifizierte Delikt. Dieses setzt sich zusammen aus dem einfachen Delikt als Grund-Delikt und einem schweren Erfolge. Der Erfolg kommt nur in Betracht hinsichtlich des Strafmasses, hat aber keinen Einfluss auf den Tatbestand des Verbrechens.

Während nun für die Vergiftungshandlung Vorsatz verlangt wird, so ist dieser nicht erforderlich hinsichtlich des schweren und tödlichen Erfolges.[1]) Das Ge-

[1]) Hinsichtlich des einfachen Erfolges wird Vorsatz erfordert.

setz spricht hier nur von „verursachen". Was ist darunter zu verstehen?

Jeder Erfolg, als eine Veränderung in der Aussenwelt, ist zurückzuführen auf das Zusammenwirken einer Reihe von Faktoren, von denen für das Eintreten des Erfolges einer so wichtig ist, wie der andere, von denen jeder gleich kausal wirkt, sodass als Ursache des Erfolges die Summe aller dieser Faktoren gilt. Diese Ansicht ist aber strafrechtlich nicht verwertbar.[1]) Die herrschende Meinung betrachtet vielmehr schon jede Bedingung eines Erfolges als Ursache. „Verursachen" ist also das Setzen einer Bedingung zum Erfolg. Dies kann aber im allgemeinen zufällig, fahrlässig und vorsätzlich geschehen. Ob dies nun auch bei unserem qualifizierten Delikt möglich ist, soll Gegenstand einer näheren Untersuchung sein.

Was zunächst die zufällige Verursachung eines der schweren Erfolge anlangt, so drängt sich sofort die Frage in den Vordergrund, ob eine solche strafrechtlich relevant sein kann. Im allgemeinen ist eine Handlung nur dann strafbar, wenn sie schuldhaft d. h. vorsätzlich oder fahrlässig begangen ist. Für blossen casus scheidet in der Regel jede Verantwortlichkeit aus. Darauf stützen sich auch eine Reihe von Autoren und verlangen für den Erfolg unseres qualifizierten Delikts Fahrlässigkeit.[2]) So sagt Berner:[3]) „Nie kann das Vorhandensein der vorsätzlichen Verletzung und der im Gesetz bezeichneten Folge die Strafe des Gesetzes begründen, wenn die Folge eine nicht mehr voraussehbare, also rein zufällige und nicht zurechenbare war. Die entgegengesetzte Ansicht beruht nicht nur auf einer Verleugnung der ersten Grundsätze des Rechts,

---

[1]) cf. Olshausen a. a. O. I. S. 162 und v. Liszt a. a. O. S. 132.
[2]) cf. auch Binding, Normen II. S. 523.
[3]) Lehrbuch S. 520.

sondern hat auch lange Zeit hindurch in der Tat zu den empörendsten Ungerechtigkeiten geführt.“ Derselbe sagt noch an einer anderen Stelle:[1]) „Es ist ein Fundamentalsatz des Strafrechts, dass der blosse Kausalzusammenhang nie genügt, wenn er nicht von dem Schuldzusammenhang durchzogen ist.“ Ferner sagt Schütze:[2]) „Nach festgestelltem Ursachenzusammenhange ist gleichwohl die Strafe der schweren Körperverletzung nur dann zu verhängen, wenn jene Wirkung dem Angeschuldigten mindestens zu strafbarer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann.“

So berechtigt[3]) diese Ansicht de lege ferenda erscheint, so unrichtig ist sie de lege lata; denn § 229 sagt ausdrücklich ganz generell: „Ist . . . . verursacht worden,“ im Gegensatz zu anderen Paragraphen, wie z. B. §§ 222, 230, in welchen es heisst: „Wer durch Fahrlässigkeit verursacht“ oder § 225, welcher sagt: „Wer eine der Folgen beabsichtigt.“ Hätte also der Gesetzgeber nur ein fahrlässiges Verursachen unter Strafe stellen wollen, so hätte er dies, wie in den anderen Paragraphen eigens betonen müssen. Da er absichtlich das „Verursachen“ in § 229 durch keinerlei Zusätze eingeschränkt hat, so geht daraus hervor, dass jedes, also auch ein zufälliges „Verursachen“ zur Strafbarkeit genügt. Es ist also hinreichend, dass durch die vorsätzliche Vergiftungshandlung ein schwerer Erfolg zufällig verursacht wird. Dies ist auch die herrschende Meinung.[4])

Es wird also zweierlei verlangt:

---

[1]) im G. S. Bd. 19 S. 5.

[2]) a. a. O. S. 396.

[3]) Es wäre ohne Zweifel an der Zeit, mit den letzten Ueberresten der alten Erfolgshaftung aufzuräumen.

[4]) cf. Olshausen a. a. O. I. S. 205; Thomsen a. a. O. S. 25, v. Liszt a. a. O. S. 163.

1. Vorsatz der Vergiftungshandlung und somit Kenntnis [1]) der Lebensgefährlichkeit des Stoffes,
2. Als Folge der Handlung zufälliges Eintreten eines schweren Erfolges.

Man könnte meinen, dass die Kenntnis der lebensgefährlichen Eigenschaft des beigebrachten Stoffes das zufällige [2]) Eintreten eines schweren Erfolges unmöglich mache. Allein diese Ansicht ist nur richtig hinsichtlich der Tötung, nicht aber bezüglich der schweren Körperverletzung, wie folgendes Beispiel zeigen möge: A, der zwar die Lebensgefährlichkeit des Giftes kennt, aber noch nie gehört hat, dass Gift auch eine Geisteskrankheit herbeiführen kann, bringt dem B in der Absicht, ihm eine geringe Körperverletzung zu verursachen, Gift bei. B wird daraufhin geisteskrank. In diesem Falle würde A nach § 229, Abs. II strafbar sein.

Bezüglich der fahrlässigen Verursachung geht aus dem oben Gesagten sattsam hervor, dass diese unter § 229 Abs. II fällt. Dies wird auch von niemand bestritten. Im Gegensatze zur ersterwähnten wird die fahrlässige Verursachung die bei weitem häufigere sein.

Um nun endlich zur letzten Möglichkeit zu kommen, so fragt es sich noch, ob auch eine vorsätzliche Verursachung unter § 229 Absatz II subsumiert werden kann. Der Wortlaut des Gesetzes, der ja jedes Verursachen genügen lässt, steht der Bejahung der Frage nicht entgegen. Allein materiell wird diese Ansicht nicht ganz richtig sein, obgleich Thomsen [3]) nicht nur formell, sondern auch materiell ein vorsätzliches quali-

---

[1]) Liegt diese nicht vor, dann ist auch kein Vorsatz und damit kein Delikt nach § 229 R. St. G. B. anzunehmen.

[2]) Ein Erfolg ist zufällig, wenn dessen Eintritt von dem betreffenden Täter nicht vorausgesehen werden konnte.

[3]) cf. Thomsen a a. O. S. 153.

fiziertes Delikt bezüglich der schweren Körperverletzung, wie auch des Todes in § 229 Abs. II anerkennt. Gerade den entgegengesetzten Standpunkt wie Thomsen nimmt Hetzer [1]) ein, [2]) indem er aus § 229 Abs. II den Vorsatz hinsichtlich der beiden schweren Erfolge ausschaltet.

Unsere Meinung liegt nun in der Mitte zwischen diesen beiden Ansichten. Wir erkennen in § 229 Abs. II die Möglichkeit der vorsätzlichen Verursachung einer schweren Körperverletzung, nicht aber einer solchen des Todes an und zwar aus folgenden Gründen:

Die historische Entwickelung unseres Paragraphen ist es, welche uns zu dieser Ansicht führt. Zunächst sei nur § 224 des II. Entwurfes dem § 197 Pr. St. G. B. gegenübergestellt.

§ 197.	§ 224. [3])
Wer vorsätzlich einem anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.	Wer vorsätzlich einem anderen, um dessen Gesundheit su beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.
Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§ 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.	Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht

[1]) a. a. O. S. 40 ff.

[2]) ebenso die herrschende Meinung.

[3]) § 229 R. St. G. B. stimmt mit einer kleinen Ausnahme, welche aber hier nicht weiter berührt, mit § 224 überein.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Täter die Absicht zu töten hatte.

unter 5 Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Zweifelsohne ist nun in § 197 das vorsätzlich qualifizierte Delikt bezüglich der Tötung durch Absatz IV ausgeschlossen. [1]) Wenn ferner die Motive [2]) sagen: „der die Vergiftung behandelnde § 224 weicht nur insofern vom preussischen Strafgesetzbuche ab, als durch die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen“ die verbrecherische Absicht ausdrücklich näher bezeichnet ist, so geht doch daraus mit Sicherheit hervor, dass der Gesetzgeber den Tötungs-dolus in § 224 und somit auch in § 229 R. St. G. B. ausgeschlossen wissen wollte.

Thomsen klammert sich nun daran fest, dass noch andere Verschiedenheiten zwischen den beiden Paragraphen bestünden, dass die Motive also nur die Hauptabweichung, diese nicht aber als die einzige Aenderung angeben wollten, und kommt zu dem Schlusse, dass aus den Motiven der Ausschluss des Tötungs-dolus nicht hervorgehen könne.

Gut; nehmen wir an, dies wäre der Fall. Sagen dann aber die Worte des § 224 „um dessen Gesundheit zu beschädigen“ materiell nicht indirekt das nämliche, wie Absatz IV des § 197? Zweifelsohne liegt in beiden Stellen die Negation des Tötungs-dolus, jedoch mit dem Unterschiede, dass Absatz IV des § 197 den Tötungs-Vorsatz direkt sowohl für das einfache,

---

[1]) cf. Thomsen A. a. a. O. S. 151.

[2]) cf. Entwurf eines St. G. B. nebst Motiven S. 72.

wie für das qualifizierte Delikt ausschliesst, während die erwähnten Worte des § 224 den Tötungs-Vorsatz direkt nur hinsichtlich des einfachen Verbrechens verneinen. Allein wir haben gesehen, dass das qualifizierte Delikt sich zusammensetzt aus dem einfachen Delikte und einem schweren Erfolge, wir hätten also hier einfaches Delikt,+vorsätzliche Verursachung des Todes, sodass sich drei Vorsätze mit einander verbinden würden, nämlich Lebensgefährdungs-, Körperverletzungs- und Tötungsvorsatz. Die Vergiftungshandlung würde also vorgenommen mit dem Vorsatze, zu töten. Diese Handlung könnte aber nicht unter § 224 subsumiert werden, da der Gesetzgeber durch die Worte „um die Gesundheit zu beschädigen" den Tötungsvorsatz ausgeschlossen hat. Es ist also das vorsätzliche Verursachen einer Tötung in § 229 Abs. II ausgeschlossen.

Was nun endlich das vorsätzlich qualifizierte Delikt bezüglich der schweren Körperverletzung anbetrifft, so ist dasselbe in § 229 Abs. II mit enthalten.[1]) Zum Beweise diene auch hier die historische Entwickelung des § 229.

Der § 197 des preuss. St. G. B. enthielt das vorsätzliche qualifizierte Delikt der schweren Körperverletzung; denn da in diesem Paragraphen ausdrücklich nur die Tötungsabsicht ausgeschlossen war, so ging daraus per argumentum e contrario der Einschluss des dolus der schweren Körperverletzung hervor.

Bei der Uebernahme des § 197 in das deutsche Strafgesetzbuch wurde aber hinsichtlich dieses Vorsatzes nichts Abweichendes bemerkt, also muss er auch stillschweigend mit übernommen gelten.

---

[1]) So auch Schütze a. a. O. S. 404; Geyer im G. S. B. III S. 562. Berner Lehrbuch S. 404 per arg. e contr.

Nun könnte man folgendes einwenden: „der § 225 R. St. G. B. bestraft die in § 224 erwähnten schweren Erfolge schärfer, wenn diese beabsichtigt waren, also ist in § 224 der dolus auf die schweren Erfolge ausgeschlossen. Daraus geht hervor, dass es in allen analogen Paragraphen, also auch in § 229 Abs. II ebenso sein muss.“

Diese Schlussfolgerung ist aber falsch; denn der den §§ 224, 225 zu grunde liegende § 193 des preuss. St. G. B. lautete: „Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu 15 Jahren ein.“

In diesem Paragraphen nahm man allgemein die Möglichkeit eines vorsätzlichen, schweren Erfolges an.[1]) Den erwähnten § 193 übernahm der I. Entwurf unseres heutigen Strafgesetzbuches in § 198 ohne Einschränkung,[2]) sodass also auch in diesem letzteren Paragraphen eine vorsätzliche qualifizierte Körperverletzung enthalten ist. Erst der II. Entwurf machte eine Unterscheidung, indem er in § 224 die schweren Erfolge schlechthin und in § 225 die beabsichtigten schweren Erfolge unter Strafe stellte.

Daraus darf man nun nicht den Schluss ziehen, dass, weil in § 224 der Vorsatz auf die qualifizierenden Erfolge ausgeschlossen sei, dieser auch den analogen Paragraphen mangele.

Vielmehr muss man folgendermassen schliessen:

---

[1]) cf. Thomsen a. a. O. S. 42.

[2]) cf. Thomsen im G. S. Bd. 30 S. 97.

„Weil der dolus in § 198 des I. Entwurfes mit enthalten war, so steckte er auch in den analogen Paragraphen des I. Entwurfes und da er aus den letzteren bei der Uebernahme in das deutsche Strafgesetzbuch nicht herausgenommen wurde, so steckt er noch darinnen.“ [1])

Um kurz zu resumieren, so haben wir nun festgestellt, dass in § 229 Abs. II folgendes enthalten sein kann:

1. ein zufälliges, qualifiziertes Delikt der schweren Körperverletzung,
2. ein fahrlässiges, qualifiziertes Delikt der schweren Körperverletzung,
3. ein fahrlässiges, qualifiziertes Delikt der Tötung,
4. ein vorsätzliches, qualifiziertes Delikt der schweren Körperverletzung.

Wie wir gesehen haben, kommt es bezüglich des Strafrahmens lediglich auf den objektiven, qualifizierenden Erfolg an, einerlei, wie dieser verursacht worden ist, im Gegensatze — dies sei noch einmal wiederholt — zum einfachen Delikte, welches immer vom dolus umspannt sein muss.

Jedoch muss der Erfolg im Kausalzusammenhange zur Handlung des Täters stehen. Der qualifizierende Erfolg ist nicht, wie v. Liszt [2]) meint, Strafbarkeitsbedingung, welche von der Handlung ganz unabhängig ist. Dies beweist der Umstand, dass es beim Ausmass der Strafe innerhalb des Strafrahmens doch sehr darauf ankommt, ob der schwere Erfolg zufällig, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, während eine ausserhalb der Handlung liegende Strafbarkeitsbedingung darauf keinen Einfluss hätte.

---

[1]) So Thomsen a. a. O. S. 43.

[2]) a. a. O. S. 163 und 193.

2. Kapitel.

Der Versuch des Verbrechens insbesondere.

§ 14.

Versuch der einfachen Vergiftung.

Diejenigen Autoren,[1] welche in der Vergiftung nichts anderes erblicken, als einen Körperverletzungsversuch, müssen konsequenter Weise auch zu dem Schlusse kommen, dass ein Versuch der Vergiftung als Versuch eines Versuches unmöglich ist.

Allein es liegt in der Vergiftungshandlung neben Körperverletzungsversuch noch das vollendete Delikt der Lebensgefährdung. Von diesem Standpunkte aus besteht gar kein Bedenken, die Möglichkeit eines Versuches anzunehmen; denn § 43 R. St. G. B. verlangt für die Existenz eines strafbaren Versuches folgende Momente:

1. ein Verbrechen oder Vergehen,
2. den Entschluss, dasselbe zu verüben,
3. einen Anfang der Ausführung,
4. die Nichtvollendung des Delikts.

Daraus erhellt, dass ein Versuch nur bei vorsätzlichen Delikten stattfinden kann und zwar ist er dann gegeben, wenn die Ausführung des Delikts begonnen, aber nicht vollendet worden ist.

---

[1]) cf. Dalcke in G. A. Bd. 6 S. 455 ff.

Dass alle diese Erfordernisse bei der Vergiftung in unserem Sinne zusammentreffen können, bedarf wohl keines Nachweises.

Wann haben wir nun bei der Vergiftung einen Versuch anzunehmen?

Um zunächst von dem nichtbeendeten Versuch zu sprechen, so reicht dessen Gebiet von dem Beginne der Beibringungshandlung bis zur vollbrachten Beibringung exclusive. Die Ausführung des Entschlusses, zu vergiften, darf also nicht bis zur Beibringung des Stoffes selbst gediehen sein. Dies ist der einfachere Fall.

Schwieriger ist nun die Frage, ob auch strafbarer Versuch gegeben ist, wenn der Vergiftungsstoff beigebracht ist, dieser aber aus irgend einem Grunde nicht lebensgefährlich war. Wie oben schon entwickelt, würde in diesem Falle mangels der lebensgefährlichen Eigenschaft des Stoffes, selbst wenn eine Körperverletzung eingetreten wäre, von einer vollendeten Vergiftung nicht die Rede sein können. Ob dies nun einen Versuch darstellt, soll Gegenstand näherer Untersuchung sein.

Wir nehmen also an, der beigebrachte Stoff war, ohne dass der Täter es wusste, nicht lebensgefährlich. Dies kann seinen Grund nun darin haben, dass der Stoff qualitativ gar kein Gift, also ein absolut untaugliches Mittel war, wenn der Täter z. B. anstatt Arsenik irrtümlicher Weise Zucker beibrachte. Oder die Quantität des Stoffes war zu gering, in welchem Falle man von einem relativ untauglichen Mittel spricht.

Wie wir oben gesehen haben, muss, um einen Versuch konstruieren zu können, der Entschluss des Täters sich betätigt haben durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten.

Der Entschluss muss sich betätigt haben, d. h. der Wille, das Verbrechen der Vergiftung zu begehen, muss sich durch eine äussere Handlung manifestiert haben.[1]) Dies ist sicherlich der Fall, wenn A dem B, um ihn zu vergiften, Zucker beibringt in der Meinung, entweder dass er mit Zucker tatsächlich vergiften könne, oder dass er anstatt Zucker Arsenik habe. Durch die Handlung des Beibringens ist sein innerer Wille in die Aussenwelt getreten.

Es wird allerdings noch verlangt, dass der Wille sich betätigt habe durch eine Handlung, die einen Anfang der Ausführung des Verbrechens bedeute.

Die Anhänger der objektiven Theorie stellen nun in dieser Hinsicht auf: „Das Verbrechen kann nur vollendet werden mit einem tauglichen Mittel und an einem tauglichen Objekte. Ist das Mittel oder das Objekt untauglich, so kann das Verbrechen nicht ausgeführt und infolgedessen auch nicht begonnen werden, sodass die Beibringung eines untauglichen Mittels oder an einem untauglichen Objekte nicht als Anfang der Ausführung der Vergiftung betrachtet werden kann. Als Konsequenz ergibt sich hieraus die Straflosigkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objekten.

Allein diese Ansicht dürfte doch nicht die richtige sein. Vielmehr werden wir mit v. Buri[2]) es genügen lassen müssen, wenn die Handlung in der subjektiven Vorstellung[3]) des Täters geeignet erscheint, das Verbrechen ins Leben zu rufen, sodass der Vergiftungswille, welcher durch eine derartige Handlung ein Teil der Aussenwelt geworden ist, ganz abgesehen von der Taug-

---

[1]) cf. R. E. 9. 11. 93 B. 24 S. 382.

[2]) cf. v. Buri zur Lehre vom Versuch in G. S. Bd. 19.

[3]) Auch das Reichsgericht steht auf diesem Standpunkt in E. 24. 5. 1880 Bd. 1 S. 439 ff., E. 9. 11. 93 Bd. 24 S. 382, E. 14. 3. 1901 Bd. 31. S. 237 ff.

lichkeit oder Untauglichkeit des gewählten Mittels, als strafbar zu erachten ist. Demgemäss besteht auch gar kein Unterschied, ob das Mittel absolut oder relativ untauglich ist.[1])

---

§ 15.

Versuche der qualifizierten Vergiftung.

Wie oben erwähnt, ist ein Versuch nur bei vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen möglich. Vorsätzlich kann aber nur das qualifizierte Delikt der schweren Körperverletzung, nicht auch der Tötung begangen werden; es ist also Versuch der qualifizierten Vergiftung nur hinsichtlich der schweren Körperverletzung möglich, wenn auch die anderen Erfordernisse des Versuches bei dieser zutreffen.[2])

---

[1]) auch Kohler sagt in seiner gedruckten Vorlesung über Strafrecht: „es kommt auf den Willen des Täters an; will er etwas Taugliches, ist er strafbar, auch wenn er etwas Untaugliches tut."

[2]) Wenn beim Versuche des einfachen Delikts eine schwere Körperverletzung entsteht, so liegt das qualifizierte Delikt in Vollendung vor. cf. Thomsen a. a. O. S. 85.

§ 16.

Rücktritt von der Ausführung und Erfolgsabwendung.

Der Uebersicht wegen sei der hier einschlägige § 46 R. St. G. B. citiert:

„Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter

1. Die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren oder
2. zu einer Zeit, in welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat."

Logischer wäre es, wenn das Gesetz sagte: „Der Versuch wird straflos", anstatt „bleibt straflos"; denn ursprünglich liegt, sobald die Ausführungshandlung begonnen hat, ein strafbarer Versuch vor, welcher erst durch das freiwillige Ablassen von der Fortsetzung der Ausführung straflos wird.

Der Versuch wird also straflos bei freiwilligem Rücktritt von der Ausführung [1]) und bei der Erfolgsabwendung.

Der freiwillige Rücktritt ist natürlich nur solange möglich, als die Ausführung noch nicht abgeschlossen

---

[1]) Sonst wird dies gewöhnlich Rücktritt vom Versuche genannt. Thomsen a. a. O. S. 70.

ist, also nur beim nichtbeendigten Versuche. Sobald demnach bei der Vergiftung die Beibringungshandlung beendigt ist, kann von einem freiwilligen Rücktritt der Ausführung nicht mehr die Rede sein, wohl aber bis zu diesem Momente.

Die Erfolgsabwendung besteht darin, dass man den Erfolg durch eigene Tätigkeit abwendet. Selbstverständlich kann dies nur solange geschehen, als der Erfolg noch nicht eingetreten, das Delikt noch nicht vollendet ist. Die Vergiftung ist aber vollendet, sobald das Gift beigebracht ist. Mit diesem Momente ist die tätige Reue ausgeschlossen, sodass es also strafrechtlich ganz irrelevant ist, wenn der Täter nach Beibringung des Giftes durch Gegenmittel einen gesundheitsschädigenden Erfolg verhindert, da ja mit der Beibringung der Erfolg der Lebensgefährdung schon eingetreten ist.

Möglich ist aber die Erfolgsabwendung bis zur Vollendung der Beibringung, wie folgendes Beispiel zeigen möge. A hat die Tasse Kaffee des B, der für einen Augenblick das Zimmer verliess, vergiftet. B ergreift nach seiner Rückkehr die Tasse und führt sie an den Mund, um sie zu leeren. Im letzten Moment reisst A, von Gewissensbissen getrieben, die Tasse vom Munde des B weg. In diesem Falle wird A straflos.

---

3. Kapitel.

Die Busse.

§ 17.

Wenn § 231 R. Str. G. B. sagt: „In allen Fällen der Körperverletzung kann . . . . auf eine Busse erkannt werden“, so entsteht ohne Zweifel auch bei der Vergiftung ein Bussanspruch, sobald eine Körperverletzung erfolgt ist.

Streitig ist nun, ob auch Vergiftung ohne Eintritt einer Körperverletzung einen Bussanspruch begründet.

Wenn das Wesen [1]) der Busse darin besteht, Entschädigung, Genugtuung, zu sein, so schliesst Hetzer [2]) hieraus, dass damit nicht nur der materielle Schaden vergütet, sondern auch Ersatz geboten werden soll für den gefährlichen Eingriff in die Sphäre der Körperintegrität überhaupt. Einerlei also, ob eine vollendete Körperverletzung vorliege oder nicht, begründe die Vergiftung als Gefährdung von Leib und Leben einen Anspruch auf Busse.

Diese Ansicht dürfte aber nicht haltbar sein; denn da das Gesetz als conditio, sine qua non eine Körperverletzung voraussetzt, so muss auch die Körperintegrität tatsächlich Schaden genommen haben. Eine blosse Gefährdung genügt nicht, weder nach dem Wortlaut, noch nach der Intention des Gesetzes. Dies ist auch

---

[1]) cf. v. Liszt a. a. O. S. 273.

[2]) a. a. O. S. 50.

der Standpunkt des Reichsgerichts, welches in E. 31 S. 334 folgendermassen ausführt [1]): „Busse ist nicht eine Strafe, sondern eine privatrechtliche Entschädigung des Verletzten, welche sich allerdings bei § 231 nicht auf eine Vergütung der rein vermögensrechtlichen Schäden beschränkt, sondern den gesamten durch die Verletzung entstandenen körperlichen und psychischen Schaden umfasst".

Jedenfalls muss also eine Verletzung vorliegen. So auch Oppenhoff, [2]) Olshausen, [3]) v. Liszt [4]) und Geyer [5]), welch letzterer sagt: „Die Busse hat nicht so sehr den Charakter des sogenannten Schmerzgeldes, sondern im wesentlichen den einer Entschädigung, zu welcher man so dem Verletzten verhelfen will, ohne dass er die labyrinthischen Gänge unseres Schadensprozesses zu betreten braucht.

---

[1]) Aehnlich E. 24 S. 397; Rechtsspr. 9, S. 279.
[2]) a. a. O. § 231.
[3]) a. a. O. II. S. 832.
[4]) a. a. O. S. 325.
[5]) in H. H. S. 550.

§ 19.

Schluss-Betrachtung.

Die Vergiftung stellt also ein Doppeldelikt dar, in welchem die Absicht der Körperverletzung gepaart ist mit dem Vorsatz der Lebensgefährdung; und gerade der letztere ist es, welcher dem Delikte den Grundcharakter aufprägt. Fs würde daher analog der Stellung des Aussetzungsparagraphen der § 229 besser unter die „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ als unter „Körperverletzung“ plaziert werden.[1])

Dass § 229 auch einer gründlichen Besserung bedürftig ist, kann nicht geleugnet werden. So ist es vor allen Dingen das Strafmass des § 229, welches in schreiendem Missverhältnis steht zu dem der qualitativ straffälligeren Tötung nach § 212[2])

Auch der Mangel an mildernden Umständen kann hie und da misslich empfunden werden.[3])

---

[1]) So Meyer und v. Liszt.

[2]) Wer z. B. in der Absicht, eine Uebelkeit zu erregen einem anderen mit dem Bewusstsein der Lebensgefährdung Gift beibringt, wird, auch wenn es bei jener Folge bewendete, mit Zuchthaus von 1--10 Jahren, wenn der Tod eingetreten ist, mit lebenslänglichem, mindestens aber mit zehnjährigem Zuchthaus bestraft, während ihn nur Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren trifft, wenn er das Gift mit Todschlagsdolus beigebracht hat, und der Tod wirklich eingetreten ist.

[3]) Wenn z. B. A, der von B schwer beleidigt wurde, dem B im Zorne ohne Ueberlegung Gift beibringt, um ihn zu töten und ihn dadurch auch wirklich tötet, so ist das Strafminimum bei Anrechnung des mildernden Umstandes 6 Monate Gefängnis (§ 213 R. St. G. B.) Hat aber A unter den gleichen Voraussetzungen dem B Gift gegeben, nur um ihm

Ferner könnte das Wort „Gift“ ohne weiteres aus dem Texte ausgeschaltet werden. [1]

Endlich gibt noch das Moment, dass in § 229 die Strafbarkeit durch das Vorliegen des Doppelvorsatzes der Körperverletzung und der Lebensgefährdung bedingt ist, obwohl die letztere das Essentiale bildet, zu einem weiteren Aenderungs-Vorschlag Veranlassung. Mit Rücksicht nämlich darauf, dass die Absicht der Körperverletzung in vielen Fällen nicht nachweisbar ist, kann sehr oft eine Bestrafung nach § 229 nicht eintreten, obwohl die Hauptvoraussetzung der vorsätzlichen Lebensgefährdung gegeben ist. Es wäre daher besser, wenn der Vorsatz der Lebensgefährdung unabhängig gemacht würde von der Körperverletzungsabsicht, indem man eben auf letztere verzichtete. So wäre die Vergiftung zu einem reinen Delikte der vorsätzlichen Lebensgefährdung gestempelt.

Keineswegs aber wäre besonders mit Rücksicht auf das prävalierende Gefährdungsmoment, welches der Vergiftung das Kolorit gibt, eine ersatzlose Eliminierung des § 229 aus dem Reichsstrafgesetzbuche zu empfehlen, wenngleich Geyer [2]) in seinem „Bedauern, dass der § 229 überhaupt Aufnahme in das Gesetzbuch gefunden hat“, diesen am liebsten über Bord werfen würde.

---

eine geringe Körperverletzung zuzufügen, jedoch mit dem Bewusstsein der Lebensgefährdung, so ist, wenn der Tod trotzdem eintritt, das Strafminimum zehnjähriges Zuchthaus, da § 229 keine mildernden Umstände zulässt.

[1]) Aus den oben schon angegebenen Gründen.

[2]) in H. H. S. 564.

